



Kg 4691, 4^o
(vol. I)

Pa. 12
6.

Nachdem Seine Königl. Majestät nunmehr eine ansehnliche Quantität Rocken aus Pommern und Preussen kommen lassen, als welcher Anfangs May in Wesel seyn wird/ dabey aber aus Landes. Bäterlicher Vorsorge und besonderer Gnade declariren lassen/ daß zu Behuff derer Fabricanten/ Arme und sonstigen Streuen Unterthanen/ welche davon zu ihrer Consumption bis zur Erndte benöthiget/ gegen baare Bezahlung mit der in dem Edict vom 3. Decembr. No. 2. vestgesetzten currenten Landes. Scheide-Münze, und gegen Ein Rthlr. per Scheffel Berlinisch, wenn sie von denen Richtern und Magisträten gehörige Atteste, die ihnen ohnengeltlich gereicht werden/ bey dem Weselschen Magazin vorzeigen/ und abgeben werden/ daselbst abgefolget/ und dadurch der Korn. Wucherer und übermäßigen Erteigerung/ gesteuert werden sollen;

Als wird denen sämtlichen Richtern und Magisträten hierdurch anbefohlen/ solches sofort gehörig publiciren, und die Anfrage halten zu lassen/ so dann aber jeglichen der sich meldet/ und es zum Behuff seiner eigenen Consumption oder Behuff des einländischen Brod. Backens nöthig haben möchte/ mit Attesten ohnengeltlich dahin zu versehen/ daß es Königl. Unterthanen, und solches zum einländischen Gebrauch nöthig sey. Sonst aber darauf zu vigiliren, daß diese Königl. Gnade nicht gemißbraucher und bey unnachbleiblicher Leibes. Straffe nicht ausserhalb Landes damit marchandiret werde.

Signatum Cleve in der Krieger. und Domainen. Cammer den 17. April 1752.

B. E. M. v. Bessel. Meyen. Müns. Durham. Colberg. A. D. v. Maesfeld. V. Kappard. Michaelis. Kessel. E. P. v. Hagen. Schwedler. Reichardt. Necop. v. Derschau. Hoffmeister.

In sämtliche Richtere und Magisträte in Cleve Meurs und Marck.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Kg 469i (1)
4°

HS-Abt.

1018

1011



Nachdem Seine Königl. Majestät nunmehr eine ansehnliche Quantität Rocken aus Pommern und Preussen kommen lassen, als welcher Anfangs May in Wesel seyn wird/ dabey aber aus Landes. Väterlicher Vorsorge und besonderer Gnade declariren lassen/ daß zu Behuff derer Fabricanten/ Arme und sonstigen Getreuen Unterthanen/ welche davon zu ihrer Consumption bis zur Erndte benöthiget/ gegen baare Bezahlung mit der in dem Edict vom 3. Decembr. No. 2. vestgesetzten currenten Landes. Scheide. Münze, und gegen Ein Rthlr. per Scheffel Berlinisch, wenn sie von denen Richtern und Magisträten gehörige

eltlich gereicht werden/ bey dem We. / und abgeben werden/ daselbst abgeforn. Bucherey und übermäßigen Stei. ollen;

lichen Richtern und Magisträten hier. sofort gehörig publiciren, und die Um. dann aber jeglichen der sich meldet/ und en Consumption oder Behuff des einlän. dthig haben möchte/ mit Attesten ohn. n/ daß es königliche Unterthanen, und Gebrauch nöthig sey. Sonst aber dar. königliche Gnade nicht gemißbraucht Leibes. Straffe nicht ausserhalb Landes e.

der Krieges. und Domainen- Cammer

g. Durham. Colberg. A. D. v. Raesfeld. B. Kappard. Schwedler. Reichardt. Recop. v. Derschau. Hoffmeister.

